



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 07.06.2022,
genehmigt vom Präsidium am 15.06.2022, veröffentlicht am 22.06.2022
mit Wirkung zum 01.09.2022*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Wissenschaftliches Praxisprojekt

¹Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. ²In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. ³Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. ⁴Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis dritten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 5 Zeugnis und Gesamtergebnis

¹Im Zeugnis wird zusätzlich zu den in § 25 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung festgelegten Angaben die gewählte Vertiefung ausgewiesen. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ³Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ geht zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2018/2019 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studien- und Prüfungsordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik, Kunststofftechnik im Praxisverbund und Verfahrenstechnik vom 04.02.2013 hinsichtlich dieses Studiengangs mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.